



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstag und vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Sammlung endlich, von der nur dreißig Exemplare gedruckt wurden, trägt den Titel: *Otto Fiabe e Novelle siciliane* und bringt uns Proben von den Sprachweisen von Casteltermini, Ficcarazzi, Mangano und Cianciana. Gleich allen andern ist sie auf die moderne vergleichende Art behandelt, die Pitrè auch bei den Sprichwörtern anzuwenden beabsichtigt. Ein sehr ausführliches Glossar, welches er seiner überreichen Märchensammlung beizufügen gedenkt, dürfte bei der betäubenden Fülle von Mundarten ein für Nichtsicilianer unentbehrliches Hülfsmittel sein.

Von den Kinderspielen hat Pitrè unsers Wissens bis jetzt noch Nichts mitgetheilt, von den Volksfesten dagegen lassen zwei Briefe über den Johannis-tag, denen bald ein dritter sich anschließen dürfte, annähernd verrathen, welche Massen von Pitrè aufgehäufter Notizen über Sitten und Ueberslieferungen seiner Heimathinsel der Bearbeitung des rüstigen Ethnologen harren.

## Vom deutschen Reichstag und vom preussischen Landtag.

Berlin, 10. Mai 1874.

Wir wären dem am 26. April geschlossenen Reichstag noch einen Epilog schuldig, den wir jedoch unterlassen wollen, weil in dieser an Leben überreichen Epoche vierzehn Tage nach dem Ereigniß nicht Muße noch Neigung vorhanden, sich noch damit zu beschäftigen. Wir wollen jedoch wenigstens auf zwei Früchte der abgelaufenen Reichstagsession einen nachträglichen Blick werfen: auf das Gesetz über die Ausgabe von Reichskassenscheinen, und auf das Gesetz über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Was das erste Gesetz betrifft, so ordnet es die Creirung von Reichspapiergeld im Betrage von 40 Millionen Thalern an. Die Scheine dürfen nur auf 5 Mark, 20 Mark oder 50 Mark lauten. Wie viel von der Gesamtsumme in jeder der drei erlaubten Kassenscheinfarben ausgegeben werden soll, bestimmt der Bundesrath. Die Gesamtsumme wird auf die Bundesstaaten nach dem Maßstab der Bevölkerung repartirt und der ihm zukommende Antheil jedem Bundesstaat zur Verfügung gestellt. Diesen Antheil muß aber jeder Bundesstaat benutzen zur Einlösung des von ihm zeither ausgegebenen Papiergeldes. Reicht der Antheil an Reichspapiergeld zur Einlösung des particular in Umlauf gesetzten Papiergeldes nicht aus, so wird die Reichskasse dem betreffenden Bundesstaat zwei Drittel der fehlenden Summe

vorschließen: wenn sie kann, aus ihren baaren Beständen, wenn letztere aber nicht ausreichen, mittelst Creirung von Reichskassenscheinen über den Betrag der 40 Millionen hinaus. Ueber die Art, wie diese von der Reichskasse geleisteten Vorschüsse Seitens der Einzelstaaten zurückzuzahlen sind, ist eine Anordnung in dem bald vorzuliegenden Gesetz über das Zettelbankwesen vorbehalten. Für den Fall aber, daß über eine solche Bestimmung die gesetzgebenden Faktoren in Verbindung mit der Ordnung des Zettelbankwesens sich nicht einigen, soll folgende Bestimmung gelten: Die Einzelstaaten, welche aus der Reichskasse Vorschüsse empfangen haben, sind gehalten, die letzteren innerhalb 15 Jahren vom 1. Januar 1876 ab in gleichen Jahresraten zurückzuzahlen.

Prüfen wir die Gabe, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes uns bescheert worden. Man sieht, das Gesetz bringt uns die Gefahr einer Papiergeldcreirung im Betrage von 60 Millionen Thalern, denn 20 Millionen Thaler betragen ungefähr die Vorschüsse, welche die Reichskasse wird zu leisten haben, und auf Baarvorschüsse rechnen wir gar nicht, trotz der auf sie hinwirkenden Bestimmung des Gesetzes. Das Gesetz sichert uns nun allerdings die Reduktion dieser 60 Millionen im Laufe von 15 Jahren auf 40 Millionen. Der Zeitraum von 15 Jahren ist aber gerade hinreichend, das Geldwesen einer Nation mehr als einmal zu zerrütten. Die Frage ist also: wie werden die 60 Millionen Thaler Reichspapiergeld auf den Geldumlauf des deutschen Reiches wirken? Es sind Stimmen laut geworden, welche mit einer gewissen Prahlerei behaupten: 60 Millionen seien für einen Verkehr, wie der deutsche, ein reines Nichts; das Papiergeldbedürfniß dieses Verkehrs sei nach hunderten von Millionen zu beziffern. Der letztere Satz mag richtig sein, aber der daraus gezogene Schluß ist falsch und verderblich. Der Verkehr, aber nicht der kleine Verkehr — mit Verlaub der Herren Camphausen und Delbrück sei dies versichert — bedarf allerdings des Papiergeldes. Aber was hat das mit den Reichskassenscheinen zu thun? Was der Verkehr bedarf, sind fundirte Banknoten; was die Grundlage des Verkehrs zerstört, ist unfundirtes Papiergeld. Die Prahler, welche behaupten, 60 Millionen seien ein Nichts, sollen erst einmal die Aufgabe lösen, die 60 Millionen in Gold herbeizuschaffen, wenn die deutsche Geldcirculation eines Tages glücklich alles Goldes ledig ist. Die 60 Millionen Reichskassenscheine machen aber, wie leicht zu begründen wäre, nicht nur ebensoviel Thaler Gold, sondern vielmehr momentan überflüssig und befördern somit in unberechenbarer Weise den Abfluß des Goldes aus dem deutschen Verkehr. Auch der Umstand giebt keinen großen Trost, daß 40 Millionen Thaler Gold im Reichskriegsschatz liegen bleiben. Denn wenn erst einmal in Folge eines für unsere Waffen auch nur zweifelhaften Feldzuges das Papiergeld entwerthet ist, sind 40 Millionen Thaler Gold

nur der Tropfen auf einem heißen Stein. — Die Gefahr, welche der Fähigkeit unseres Verkehrs, das jetzt erworbene Gold festzuhalten, von den Reichskassenscheinen droht, kann ohne Zweifel sehr vermindert werden durch eine richtige Ordnung des Zettelbankwesens. Von diesem im nächsten Herbst zur Vorlage bestimmten Gesetz hängt das Schicksal unseres Geldumlaufes und der günstige Ausgang unserer Reform des Geldwesens ab. Grund genug, alles aufzubieten, daß dieses Gesetz noch in diesem Jahr überhaupt zu Stande komme, und daß es in der richtigen Weise zu Stande komme. Die Schwierigkeiten sind groß, denn die beiden größten Bewegler der menschlichen Aktion wirken jeder in gleich starker Entzweigung auf die Behandlung dieses Gegenstandes ein: Das materielle Interesse und die ideelle Doktrin. Wir dürfen die Frage bei der gegenwärtigen Gelegenheit nicht vorgreifend erörtern, aber die Gegner einer großen centralisirten Staatsbank mögen nicht vergessen, daß durch das Reichspapiergeldgesetz die Frage schon bis zu einem gewissen Grade präjudicirt ist. Das Reich hat die Gelegenheit veräußert, als noch über die französische Kriegsschädigung frei verfügt werden konnte, sich und die Einzelstaaten vom Papiergeld zu befreien. Nun ist das Reich genöthigt, wenn es die Sicherheit des Geldumlaufes nicht preisgeben will, die Befreiung mittelst der Bankordnung zu bewirken. Dem Bankgesetz ist also durch eine unabwiesbare Aufgabe eine Haupttrichtung bereits vorgezeichnet.

Die zweite Frucht der abgelaufenen Reichstagsession, welcher nächst dem früher besprochenen Militär- und Preßgesetz wir noch erwähnen müssen, ist das Gesetz über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Es handelt sich bei diesem Gesetz um den Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts in einem Fall, welcher diesen Verlust bisher nicht nach sich gezogen hatte. Wir müssen eigentlich sagen, es handelt sich zum ersten Mal um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in Folge der Vorschrift eines Reichsgesetzes. Denn bisher setzte jeder Bundesstaat auf dem Wege seiner Partikulargesetzgebung die Bedingungen fest, unter welchen die Eigenschaft eines Staatsangehörigen mit den entsprechenden Rechten erworben und verloren wurde. Nach der Reichsverfassung begründet die Angehörigkeit an einen Einzelstaat das deutsche Staatsbürgerrecht, welches die besonderen Staatsbürgerrechte jedes Bundesstaates unter den dort festgesetzten Bedingungen ihrer Ausübung verleiht. Das Gesetz gegen die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern hebt nun zum ersten Mal in einem Fall, den keine Partikulargesetzgebung vorgesehen hat, das deutsche Staatsbürgerrecht auf, damit aber auch die Fähigkeit, die Angehörigkeit zu irgend einem Bundesstaat zu behalten oder zu erwerben. Der Verlust des deutschen Staatsbürgerrechtes, von welchem in dem genannten Gesetz die Rede, tritt ein, wenn Geistliche, nachdem sie durch gerichtliches Urtheil ihres Amtes entlassen, fortfahren, das entzogene

Amt durch Handlungen zu beanspruchen. Der Aberkennung des deutschen Staatsbürgerrechtes kann eine Internirung vorausgehen, welche die Landespolizeibehörde zu verfügen befugt ist; die Entziehung des Staatsbürgerrechtes kann nur die Centralbehörde des Heimathstaates aussprechen.

Man hat sich viel Mühe gegeben auch von Seiten der Vertreter des Bundesrathes, diese Entziehung des Staatsbürgerrechtes nicht als eine strafrechtliche, wie man sich ausgedrückt hat, sondern als eine staatsrechtliche darzustellen. Man hat durch diese Feinheit den Grundsatz der modernen Staaten aufrecht erhalten wollen, daß kein Bürger sein Vaterland verlieren kann, außer indem er sich selbst zugleich dem Boden und den Gesetzen des Vaterlandes entzieht. Man hat nachzuweisen gesucht, daß Geistliche, die sich einem gerichtlichen Urtheil nicht unterwerfen, sich den Gesetzen des Vaterlandes entziehen. Wenn sie aber nicht entfliehen, sondern ins Gefängniß wandern, so entziehen sie sich eigentlich nicht dem Gesetz, sondern wählen sich nur die ihnen zusagende Art der Application des Gesetzes. Wir möchten daher auf diese sogenannte staatsrechtliche Logik kein Gewicht legen, die sich keineswegs als unzweifelhaft darstellt. Das Richtige ist vielmehr, daß hier allerdings eine Strafart wieder eingeführt worden ist, die man sich gewöhnt hatte, für unanwendbar anzusehen. Dies letztere war aber ein Irrthum. Die Strafe der Landesverweisung ist unanwendbar nicht durch die Rücksicht auf die Verbrecher, sondern durch die Rücksicht auf die Mitgenossen der civilisirten Staatenwelt, welche mit Recht verlangen, daß jeder Staat durch seine eignen Mittel mit seinen Verbrechern fertig werde, nicht aber durch das für ihn bequeme, für die andern Glieder der Staatenfamilie gefährliche und lästige Mittel der Ausstoßung. Von diesem Grundsatz macht nun aber die civilisirte Staatenwelt eine Ausnahme zu Gunsten der politischen Verbrecher. Für diese wird allgemein das Asylrecht geübt, denn man betrachtet sie nicht als Feinde der Gesellschaft, nicht des Feindes des Rechts als solchen, sondern gewissermaßen als unterlegene Partei in einem Prozeß, dessen Urtheil der asylgebende Staat nicht zu sprechen den Beruf hat. Genau auf dieselbe Stufe will das deutsche Reich die Glieder der römischen Hierarchie stellen, die sich seinen Gesetzen durchaus nicht unterwerfen. Sie sollen nicht als gemeine Verbrecher behandelt werden, nicht als Leugner aller Grundlagen des Rechts, sondern als Leugner einer bestimmten Grundlage, von der sie ausgeschlossen werden müssen, ohne darum allerwärts gemeingefährlich zu sein. So viel zum allgemeinen Verständniß dieses Gesetzes, dessen erster Paragraph eine Stufe schlechter Redaction und mangelhaften Ausdrucks erreicht hat — das Werk einer freien Commission, die sich zur Amendirung der Regierungsvorlage gebildet — unter die hoffentlich kein Reichsgesetz noch herabsinkt, weil ein Tiefersinken in der That unmöglich scheint.

Wir kommen nun zu dem am 27. April, unmittelbar nach dem Schluß des Reichstags seine Arbeiten wieder aufnehmenden Landtag. Das Expropriationsgesetz, mit welchem das Abgeordnetenhaus sich ziemlich die ganze erste Woche beschäftigte, können wir bei seinem technischen Charakter hier übergehen. Nächst diesem Gesetz hat das Abgeordnetenhaus in den beiden letzten Wochen die Berathung von drei Kirchengesetzen in zweiter und dritter Lesung zu Ende geführt, nämlich die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die altpreußischen Provinzen; ferner das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer; und drittens das Gesetz über die Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873, über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Anstatt jedoch, wie wir sonst pflegen, und wie es in der Regel auch lohnend ist, den Hauptzügen der Berathung zu folgen, wollen wir jedes dieser Gesetze lediglich in seinem eignen innern Zusammenhang, sobald es publicirt ist, besprechen. Denn der Kampf des Centrums gegen die unaufhaltsam auf dem Wege der Wiederherstellung der Staatshoheit fortschreitende Gesetzgebung bietet nachgerade nicht Neues mehr. Was hier an dieser Stelle mit Genugthuung constatirt werden darf, ist Folgendes. Bei der Besprechung des deutsch-römischen Streites haben diese Reichstagsbriefe von Anfang so nachdrücklich als möglich war, darauf hingewiesen, daß bei diesem Streit nur mißbräuchlich die Rede sein kann von einer Hemmung des Glaubens. Der Glaube bezieht sich auf unsinnliche, geistige Dinge, oder er ist kein Glaube. Die Unverletzbarkeit des inneren Lebens, welche das größte Gut der modernen Entwicklung ist, in Anspruch nehmen für die Machtmittel einer disciplinirten Körperschaft von unerreichter Stärke der Organisation durch den rücksichtslosesten Gebrauch aller die menschliche Natur unterwerfenden Einflüsse: ist das ärgste aller Sophismen. Dieser Punkt tritt nun immermehr in den Ausführungen der Redner, welche die Regierungsvorlagen unterstützen, mit voller Klarheit hervor, wovon die letzten Berathungen glänzende Beispiele zeigen, besonders in den Vorträgen Gneist's. Es ist dringend zu wünschen, daß die gebildeten Kreise des deutschen Volkes sich mit der mannigfaltigen und geistreichen Begründung dieses Satzes, wie sie in den parlamentarischen Verhandlungen der letzten Zeit geboten worden, lebhaft und tief durchdringen. Aber es kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, den unendlichen Variationen dieses Themas zu folgen, nachdem wir über dasselbe selbst hier eine ganze Reihe von Variationen geschrieben.

C—r.